

14.11.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - Fz - In - VP**

zu Punkt

der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 55 Satz 2 SchRegDV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 55 Satz 2 das Wort "bestehender" durch das Wort "erforderlicher" zu ersetzen.

Begründung:

Die maschinelle Führung von Registern sollte hinsichtlich der Verzeichnisse nicht nur die bestehenden, sondern die erforderlichen umfassen. Die Lage ist insoweit nicht anders als beim maschinell geführten Grundbuch (s. § 126 Abs. 2 Satz 1 GBO). Denn die maschinelle Führung ermöglicht gerade die Anlegung bisher nicht bestehender Verzeichnisse, z.B. der nicht erledigten Eintragungsanträge.

Ausgeliefert am
15. NOV. 1994

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 62 SchRegDV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 62 wie folgt zu fassen:

"§ 62

Bei dem maschinell geführten Register soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Registers zuständige Person oder, in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Eintragung ihren oder seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Die unterschriebene Eintragung und die elektronische Unterschrift werden Bestandteil des maschinell geführten Registers. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können."

Begründung:

Der bisherige Text des § 62 gibt den Vorgang der elektronischen Unterschrift nicht zutreffend wieder. Sie soll mit der vorliegenden Neufassung, die auf eine mit dem BNotK, BMI, BSI und BfD abgestimmten Vorschlag des BMJ zurückgeht, korrigiert werden.

Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Dies ist erforderlich, weil kryptographische Verfahren heutzutage technisch nur dann als für eine elektronische Unterschrift geeignet sind, wenn sie sicher sind. Dazu soll keine förmliche Anerkennung notwendig sein. Wohl aber soll das Verfahren den allgemein üblichen Standards entsprechen. Das läßt sich nach Ansicht insbesondere auch der BNotK nur mit der hier vorgeschlagenen Formulierung erreichen. Ein Verzicht auf die

(noch Ziffer 2)

genannte Passage würde dazu führen, daß das Registerrecht hinter den erreichten Stand der Diskussion um den elektronischen Rechtsverkehr zurückfällt. Das wäre gerade im Registerrecht, das hohe Standards anlegen sollte, nicht begründbar.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 71 Abs. 2 SchRegDV)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 71 Abs. 2 die Wörter "der ersten und der zweiten" durch die Wörter "der ersten bis dritten " zu ersetzen und nach dem Wort "anfordern" die Wörter ", soweit dies für die Aufgabenerteilung erforderlich ist" einzufügen.

Begründung:

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die See-Berufsgenossenschaft (SeeBG) müssen auch die dritte Abteilung des Schiffsregisters einsehen können. Das BSH ist Abwicklungsstelle für staatliche Beihilfen im Bereich der Schifffahrt und muß sich über die Belastungen unterrichten können. Die SeeBG ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und hat dazu insbesondere auch die Beiträge der Unternehmen einzuziehen. Namentlich für die zwangsweise Einziehung solcher Beiträge durch Vollstreckung in das Schiff ist es notwendig, auch die Belastungen zu prüfen. Dies entspricht auch dem gesetzlichen Umfang des Einsichtsrechts nach § 8 SchRO.

R 4. Zu Artikel 2 Nr. 4a - neu - (§ 15 GBV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgender Nummer 4a einzufügen:

4a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter "und Handelsgesellschaften" durch die Wörter ", Handels- und Partnerschaftsgesellschaften" ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Steht das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nach dem Inhalt des Grundbuchs den Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur gesamten Hand zu und wird diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Handels- oder Partnerschaftsgesellschaft, so ist das Grundbuch auf Antrag zu berichtigen, indem die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft als Eigentümerin oder Inhaberin des Rechts eingetragen wird. Zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Registergerichts über die Eintragung und darüber, daß die Handelsgesellschaft oder die Partnerschaft nach dem eingereichten Vertrag aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hervorgegangen ist. Sätze 1 und 2 gelten für Vormerkungen und Widersprüche zugunsten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sinngemäß."

Begründung:

Nach der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft bedarf § 15 Abs. 1 einer redaktionelle Anpassung. Um Übergangsschwierigkeiten zu begegnen, soll mit einem neuen Absatz 3 bestimmt werden, wie zu verfahren ist, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine OHG, KG oder eine Partnerschaft wird. Es ist das Grundbuch dann auf der Grundlage einer Registerbescheinigung zu berichtigen.

R 5. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 39 GBV)

Artikel 2 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die für § 39 Abs. 1 GBV vorgesehene Regelung, die etwaige Unklarheiten beim Vollzug des § 55 Abs. 1 GBO und unterschiedliche Verfahrensweisen der Grundbuchämter beseitigen soll, bedarf aufgrund der Äußerungen der gerichtlichen und der notariellen Praxis einer weiteren Erörterung und in jedem Fall der Verbesserung. Dazu ist - auch wegen der finanziellen Auswirkungen für die Länder - eine eingehende Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen erforderlich, die noch nicht stattgefunden hat.

Im einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Unklarheiten über den Vollzug des § 55 Abs. 1 GBO bestehen jedenfalls in Bayern - nicht. Legt der Notar einen Antrag gemäß § 15 GBO vor, teilt das Grundbuchamt die Eintragung, soweit die Vollmachtsvermutung des § 15 GBO reicht, nur ihm und im übrigen den von der Vollmachtsvermutung nicht erfaßten Beteiligten mit. Übermittelt der Notar einen Antrag lediglich als Bote, teilt das Grundbuchamt die Eintragung dem Notar, dem Antragsteller und den weiteren Betroffenen mit. Diese Handhabung hat sich - in Bayern - bewährt. Von daher besteht kein Anlaß zur Klarstellung, die zudem durch § 39 Abs. 1 GBV nicht in vollem Umfang erreicht wird. Das weitere, mit § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV verfolgte Vorhaben, es dem Notar zu ermöglichen, die Bekanntmachung von Eintragungen anstelle des Grundbuchamts zu übernehmen, ist zu begrüßen, wird aber mit der vorgeschlagenen Regelung nicht verwirklicht.

Die Formulierung des § 39 Abs. 1 Satz 1 GBV schafft keine Klarheit, für welche Fälle sie gelten soll. Aus ihr geht nicht eindeutig hervor, ob damit eine gewillkürte, gesetzliche oder gesetzlich vermutete Empfangsvertretung eines Beteiligten durch einen Dritten oder einen Notar noch möglich ist. Auch die Fassung des § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV wirft Fragen auf, etwa ob die Regelung eine eigenständige Befugnis des Notars begründet; ob das Grundbuchamt sie nachprüfen muß; gegebenenfalls in welchen Fällen (bei gewillkürter oder gesetzlich vermuteter Vertretung, bei Botenstellung) eine solche Berechtigung vorliegt; wie zu verfahren ist, wenn die Berechtigung ganz oder hinsichtlich einzelner Beteiligter fehlt. Die gerichtliche Praxis befürchtet, daß Notare künftig häufig darauf verzichten werden, die Übersendung der Eintragungsmitteilungen zu ihren Händen zu beantragen. Die Landesnotarkammer Bayern weist dazu darauf hin, daß die Notare von der Möglichkeit des § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV schon deshalb kaum Gebrauch machen können, weil sie vielfach nicht für sämtliche Beteiligte tätig werden.

(noch Ziffer 5)

Der Wegfall der Möglichkeit, bei einer notariellen Vorlage gemäß § 15 GBO - dem Regelfall - dem Notar die Eintragungsmitteilung auch für die Beteiligten zu übersenden, soweit die Vollmachtsvermutung reicht, würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Grundbuchämter im Vollzugs- und Geschäftsbereich, in dem die Personalsituation ohnehin angespannt ist, führen. Daneben würden auch die Portokosten deutlich ansteigen.

Darüber hinaus wären bei den Grundbuchämtern Rückfragen in großer Zahl zu erwarten, weil Privatpersonen mit den Eintragungsmitteilungen in der Regel nur wenig anfangen können. Dabei ist auch zu bedenken, daß Beteiligte oftmals unzutreffende Folgerungen aus der Eintragungsmitteilung ziehen, etwa nach Mitteilung der Eintragung einer Auflassungsvormerkung die Fälligkeit des Kaufpreises annehmen und diesen bezahlen, obwohl sie noch nicht eingetreten ist.

Eine solche Gesetzesänderung, die einen erheblichen Personal- und Sachaufwand für die Justiz, verbunden mit einer Entlastung in gleicher Höhe für die Notare, nach sich zieht, bedarf reiflicher Abwägung.

Dabei können dann die einzelnen Fragen geprüft werden, z. B., ob in Ländern, in denen Unklarheiten aufgetreten sind, möglicherweise schon Hinweise an die Grundbuchämter und die Notare ausreichen; ob und wie die Übersendung der Eintragungsmitteilungen an den Notar zur Weiterleitung an die Beteiligten zum Regelfall gemacht werden kann; ob die Ausnahme in § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV wenigstens auch den Fall einer Vorlage gemäß § 15 GBO erfassen soll; ob die Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 2 GBV auf die vom Notar benannten Beteiligten beschränkt werden soll; ob Länder, in denen keine Unklarheiten bestehen, zu abweichenden Regelungen ermächtigt werden sollen.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 8 a - neu - (§ 69 Abs. 4 - neu - GBV)
Nr. 21 - neu - (Anlagen 10a und b) und
Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. Dem § 69 wird folgender Absatz angefügt:

"(4)Die Durchführung der Neufassung im einzelnen ergibt sich aus den in den Anlagen 10a und b beigefügten Mustern. Die darin enthaltenen Probearbeitungen sind als Beispiele nicht Teil dieser Verordnung."

(noch Ziffer 6)

bb) Nach Nummer 20 ist folgende Nummer 21 anzufügen:

"21. Der Grundbuchverfügung werden die aus der Anlage ersichtlichen Anlagen 10a und b angefügt."

b) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung, der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung und der Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In der Neubekanntmachung der Grundbuchverfügung und der Wohnungsgrundbuchverfügung kann auch vorgesehen werden:

1. eine zeitgemäße Fassung der Probearbeitung und
2. eine der heutigen Übung entsprechende farbige Unterlegung der Seiten der Anlagen 1, 2a, 2b, 9, 10a und 10b der Grundbuchverfügung und der Anlagen 1 bis 3 der Wohnungsgrundbuchverfügung."

Als Folge sind

der Verordnung folgende Anlagen 10a^{*)} und 10 b^{*)} anzufügen:

^{*)} Die in den Anlagen 10a dargestellten Unterstreichungen, Durchkreuzungen und sog. "Buchhalternasen" sind in rot auszuführen.

Die in den Anlagen 10a und 10b angegebenen Daten sind ebenso wie die in den bereits geltenden Anlagen frei erfunden.

(noch Ziffer 6)

- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 0
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9

Anlage 10a

Muster

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch

von

L D r e s d e n - A l t s t a d t I J

Blatt 200

Zur Fortführung auf EDV neu gefaßt und geschlossen
am 09.11.1994.

Fichtner

(noch Ziffer 6)

Verzeichnis der Einlegebogen

Anlage 10a

— Fortsetzung auf nachzuheftenden Einlegebogen für dieses Verzeichnis —

	E- Bg. Nr.	Datum	Unterschrift	E- Bg. Nr.	Datum	Unterschrift	E- Bg. Nr.	Datum	Unterschrift
Bestands- verzeichnis (weiß)	1		Gründausstattung						
							Fortgesetzt am		
Erste Abteilung (rosa)	1		Gründausstattung						
							Fortgesetzt am		
Zweite Abteilung (hellgelb)	1		Gründausstattung						
							Fortgesetzt am		
Dritte Abteilung (hellgrün)	1		Gründausstattung						
							Fortgesetzt am		

Dieses Grundbuchblatt ist an die Stelle des geschlossenen
Blattes Band Blatt
getreten. Eingetragen am
(Unterschriften)

Das Grundbuchblatt enthält soviel
Einlegebogen
wie in dem obenstehenden Verzeichnis, das auf nachzuheftenden
Einlegebogen fortgesetzt wird, durch Eintragung der Nummern
sowie durch Datum und Unterschrift des Grundbuchführers be-
scheinigt sind.

(noch Ziffer 6)

■ 0 Anlage 10a (Bestandsverzeichnis in weiß)

■ 1 Grundbuchamt Dresden
Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

Einlegebogen

1

Ziffer	Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe
			Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben)	Wirtschaftsart und Lage	
			Flurstück		
			a/b	c	m ²
1	2	3	4	5	6
1	-	Flst. 74/1	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße 4		04 70
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

(noch Ziffer 6)

(Bestandsverzeichnis in weiß)

Anlage 10a

Grundbuch von		Blatt 200		Bestandsverzeichnis		Einlegebogen	
						1 R	
Bestand und Zuschreibungen				Abschreibungen			
Zur lfd. Nr. der Grundstücke				Zur lfd. Nr. der Grundstücke			
5		6		7		8	
1		Von Blatt 23 hierher übertragen am 10.09.1992 Richter 5					

Fortsetzung auf Einlegebogen

(noch Ziffer 6)

■ 0 Anlage 10a (Erste Abteilung in rosa)

■ 1 Grundbuchamt Dresden
 Grundbuch von Dresden-Altstadt I Blatt 200 Erste Abteilung Einlegebogen 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Gudrun Beckert geb. Braun, geb. am 01.11.1939, Dresden	1	Auflassung vom 24.05.1992 eingetragen am 10.09.1992 Richter
2	Simone Franke geb. Beckert, geb. am 06.10.1962, Dresden	1	Erbschein des Amtsgerichts Dresden vom 12.12.1992 eingetragen am 15.01.1993. Richter 13

(noch Ziffer 6)

Anlage 10a (Zweite Abteilung in hellgelb)

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch von

Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

Einlegebogen

1

Lfd.Nr. der Eintragungen	Lfd.Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsrecht) für Kathrin Paul geb. Knauth, geb. am 06.10.1912, Dresden. Zur Löschung genügt der Nachweis des Todes der Berechtigten. Gemäß Bewilligung vom 24.05.1992 (Notar Werner, Pirna, URNr. 434/92); eingetragen am 10.09.1992.
		Richter
2	1	Eigentumsübertragungsvormerkung für Grit Schmied geb. Bauer geb. am 24.03.1964, Dresden. Gemäß Bewilligung vom 23.10.1993 (Notar Franz, Freital, URNr. 1234/93); eingetragen am 29.10.1993.
		Richter

17

(noch Ziffer 6)

(Zweite Abteilung in hellgelb)

Anlage 10a

Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

Einlegebogen

1

Grundbuch von

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7
2	Rang nach Abt. III Nr. 4, eingetragen am 04.01.1994. Thomas	1	Gelöscht am 10.05.1994. Thomas 5
2	Rang nach Abt. III Nr. 5, eingetragen am 01.11.1994. Thomas 11		

Fortsetzung auf Einlegebogen

(noch Ziffer 6)

Anlage 10a (Dritte Abteilung in hellgrün)

Grundbuchamt Dresden
Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dritte Abteilung

Einlegebogen
1

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der belasteten Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	100.000 DM	Grundschuld ohne Brief zu einhunderttausend Deut- sche Mark für die Kreissparkasse Boxberg in Boxberg; 15 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 10.10.1992 (Notar Wilhelm, Freiberg, URNr. 868/92); eingetragen am 11.12.1992. Richter
2	1	25.000 DM	Grundschuld zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark für die MEIßNER BAUSPARKASSE AG, Meißen; 16 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 23.01.1993 (Notar Peter, Plauen, URNr. 44/93); eingetragen am 02.03.1993. Richter
3	1	134.000 DM	Grundschuld ohne Brief zu einhundertvierunddreißig- tausend Deutsche Mark für die LAUSITZER HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK Aktiengesellschaft, Görlitz; 17 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 27.10.1993, (Notar Stephan, Bautzen, URNr. 1576/93), eingetragen am 24.09.1993. Richter
4	1	350.000 DM	Grundschuld zu dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark für die STADTSPARKASSE COTTA, Cotta; 18 % Jah- reszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreck- bar nach § 800 ZPO; Rang vor Abt. II Nr. 2; gemäß Bewilligung vom 11.01.1994, (Notarin Cosel, Stolpen, URNr. 56/94); eingetragen am 04.01.1994. Thomas
5	1	500.000 DM	Grundschuld zu fünfhunderttausend Deutsche Mark für die VOLKSBANK BÜHLAU eG, Bühlau; 18 % Jahreszinsen 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 15.10.1994, (Notar Markus, Esslingen, URNr. 2589/94), eingetragen am 28.10.1994. Thomas

(noch Ziffer 6)

(Dritte Abteilung in hellgrün)

Anlage 10a

Grundbuch von Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dritte Abteilung

Einlegebogen
1 R

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
5	500.000 DM	Rang vor Abt. II Nr. 2, eingetragen am 01.11.1994. Thomas 5	1	100.000 DM	Gelöscht am 01.06.1994. Thomas
			2	25.000 DM	Gelöscht am 10.08.1994. Thomas
			4	350.000 DM	Gelöscht am 28.10.1994. Thomas 17

Fortsetzung auf Einlegebogen

0 (noch Ziffer 0)

1 Anlage 10 b

Muster

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch

von

L D r e s d e n - A l t s t a d t I J

Blatt 200

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu
gefaßt worden und dabei an die Stelle des
bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt
enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.
Freigegeben am 09.11.1994.

Fichtner

(noch Ziffer 6)

Verzeichnis der Einlegebogen

Anlage 10b

– Fortsetzung auf nachzuheftenden Einlegebogen für dieses Verzeichnis –

	E- Bg. Nr.	Datum	Unterschrift	E- Bg. Nr.	Datum	Unterschrift	E- Bg. Nr.	Datum	Unterschrift
Bestands- verzeichnis (weiß)	1		Grundausrüstung						
							Fortgesetzt am		
Erste Abteilung (rosa)	1		Grundausrüstung						
							Fortgesetzt am		
Zweite Abteilung (hellgelb)	1		Grundausrüstung						
							Fortgesetzt am		
Dritte Abteilung (hellgrün)	1		Grundausrüstung						
							Fortgesetzt am		

Dieses Grundbuchblatt ist an die Stelle des geschlossenen
Blattes Band Blatt
getreten. Eingetragen am
(Unterschriften)

Das Grundbuchblatt enthält soviel
Einlegebogen
wie in dem obenstehenden Verzeichnis, das auf nachzuheftenden
Einlegebogen fortgesetzt wird, durch Eintragung der Nummern
sowie durch Datum und Unterschrift des Grundbuchführers be-
scheinigt sind.

(noch Ziffer 6)

Z 0

(Bestandsverzeichnis in weiß)

Anlage 10b

1

Grundbuchamt Dresden

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

Einlegebogen

2

Lfd. Nr. der Grund- stücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grund- stücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe m²
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben)	Wirtschaftsart und Lage	
		a/b	c	
1	2	3		4
1	-	Flst. 74/1	Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße 4 3	04 70

Einer

Zehner

Hundert

(noch Ziffer 6)

Anlage 10b

(Bestandsverzeichnis in weiß)

Grundbuch von Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Bestandsverzeichnis

Einlegebogen

I R

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grund- stücke		Zur lfd. Nr. der Grund- stücke	
5	6	7	8
1	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 09.11.1994. 3		

Fortsetzung auf Einlegebogen

(noch Ziffer 6)

■ 0 (Erste Abteilung in rosa)

Anlage 10b

■ 1 Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Erste Abteilung

Einlegebogen

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Simone Franke geb. Beckert, geb. am 06.10.1962, Dresden	1	Bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen am 09.11.1994. 4

(noch Ziffer 6)

■ 0 (Zweite Abteilung in hellgelb)

Anlage 10b

■ 1 Grundbuchamt Dresden

Grundbuch von Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Zweite Abteilung

Einlegebogen

1

	Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
	1	2	3
■ 2			
■ 3			
■ 4			
■ 5	1	1	Eigentumsübertragungsvormerkung für Grit Schmied geb. Bauer geb. am 24.03.1964, Dresden. Gemäß Bewilligung vom 23.10.1993 (Notar Franz, Freital, URNr. 1234/93); eingetragen am 29.10.1993 (ehem. Abt.II lfd. Nr.2). Rang nach Abt.III Nr. 2. Bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 09.11.1994.
■ 6			
■ 7			
■ 8			
■ 9			
■ 0			
■ 1			
■ 2			
■ 3			
■ 4			
■ 5			
■ 6			
■ 7			
■ 8			
■ 9			
■ 0			
■ 1			
■ 2			
■ 3			
■ 4			
■ 5			
■ 6			
■ 7			
■ 8			
■ 9			

7

(noch Ziffer 6)

(Dritte Abteilung in hellgrün)

Anlage 10b

Einlegebogen

Grundbuch von Grundbuchamt Dresden
Dresden-Altstadt I

Blatt 200

Dritte Abteilung

1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1	134.000 DM	Grundschuld ohne Brief zu einhundertvierunddreißigtausend Deutsche Mark für die LAUSITZER HYPOTHEKEN-UND WECHSEL-BANK Aktiengesellschaft, Görlitz; 17 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 27.10.1993 (Notar Stephan, Bautzen, URNr. 1576/93), eingetragen am 24.09.1993 (ehem. Abt.III lfd. Nr.3).
2	1	500.000 DM	Grundschuld zu fünfhunderttausend Deutsche Mark für die VOLKSBANK BÜHLAU eG, Bühlau; 18 % Jahreszinsen; 3 % einmalige Nebenleistung; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 15.10.1994 (Notar Markus, Esslingen, URNr. 2589/94), eingetragen am 28.10.1994 (ehem. Abt.III lfd. Nr. 5). Rechte unter lfd. Nr.1 bis 2 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 09.11.1994.

21

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch für die Neufassung Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs wird in den nächsten Jahren die Grundbuchämter beschäftigen. Die Probееintragungen können diese Arbeit erleichtern. Während für die Umschreibung bereits ein Muster vorgesehen ist, ist ein solches für die Neufassung nicht vorhanden. Dies soll nun möglich werden.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 9a - neu - (§ 73 Satz 2 und 3 - neu - GBV) und der Eingangsformel

- a) In der Eingangsformel ist vor der Angabe "§§ 133 Abs. 8" die Angabe "§ 10 a Abs. 3," einzufügen.
- b) In Artikel 2 ist nach Nummer 9 folgender Nummer 9 a einzufügen:

"9a. Dem § 73 werden folgende Sätze angefügt:

"Das bisher geführte Handblatt kann ausgesondert und auch vernichtet werden; dies ist in den Grundakten zu vermerken. Wird das bisher geführte Handblatt bei den Grundakten verwahrt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend."

Begründung:

Der bisherige § 73 GBV bringt zum Ausdruck, daß auch bei dem maschinell geführten Grundbuch Grundakten zu führen sind. Nicht notwendig ist allerdings das Handblatt, weshalb eine Verweisung auf § 24 Abs. 4 GBV nicht vorgesehen ist (BT-Drucks. 12/6228, S. 89). Zweifelhaft ist aber, was mit dem bisher geführten

(noch Ziffer 7)

Handblatt geschehen muß oder kann. Aus dem Umstand, daß für das maschinell geführte Grundbuch § 24 Abs. 4 GBV nicht gilt, könnte abgeleitet werden, daß dann auch das bisher geführte Handblatt nicht mehr bei den Grundakten verwahrt werden muß, jedenfalls dann nicht, wenn es nicht als Bestandteil der Grundakten angesehen wird (s. KEHE/Eickmann, Grundbuchrecht, 4. Auflage 1991, § 24 GBV RN 4). Andererseits sieht § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 GBV auch bei Schließung eines Grundbuchblattes vor, daß das alte Handblatt weiterhin bei den Grundakten zu verwahren ist. Aus den Aufbewahrungsbestimmungen (Beschluß der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder in Düsseldorf vom 23. und 24. November 1971; in Bayern Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972, JMBL S. 193) ist eine ausdrückliche Regelung, wie mit einem nicht mehr zu führenden Handblatt zu verfahren ist, nicht zu entnehmen. Es sollte deshalb eine Regelung in der Grundbuchverfügung getroffen werden.

Zu a):

Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 10 a Abs. 3 GBO. Insoweit ist die Eingangsformel zu ergänzen.

Zu b):

Das bisher geführte Handblatt kann entweder aus den Grundakten ausgesondert oder weiterhin bei diesen verwahrt werden.

In erster Linie besteht ein Interesse, das bisher geführte Handblatt aus den Grundakten zu entfernen. Durch die Aussonderung entstehen keine Nachteile. Die Arbeit der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person wird nicht erschwert, weil diese erforderlichenfalls auf das Papiergrundbuch zurückgreifen

(noch Ziffer 7)

kann und jedenfalls bei Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Umstellung den bisherigen Grundbuchinhalt aus dem Datenspeicher abrufen kann. Die Entfernung des bisher geführten Handblatts hat Vorteile. Dadurch kann bei Einsicht der Grundakten ein Zweifel über die Bedeutung des Handblatts und den Inhalt des Grundbuchs gar nicht aufkommen. Vor allem aber werden die Grundakten erheblich entlastet. Die Aussonderung kann von der Praxis bewältigt werden, wenn sie jeweils bei Heranziehung der Grundakten aus anderem Anlaß, z.B. Einsichtgewährung, vorgenommen wird. Der Vermerk darüber in den Grundakten dokumentiert die Entnahme. Da das Handblatt oftmals mit dem bisher geführten Grundbuchblatt infolge Herstellung im Durchdruckverfahren identisch ist, kann auch die Vernichtung zugelassen werden. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie lange das Handblatt nach der Entnahme noch aufbewahrt werden soll, kann allerdings der Regelung in den Aufbewahrungsbestimmungen vorbehalten bleiben.

Die Entnahme des bisher geführten Handblatts aus den Grundakten soll nur fakultativ möglich sein. Besteht ein Interesse, das Handblatt weiterhin bei den Grundakten zu verwahren, sollte es aber spätestens, sobald die Grundakten für eine Einsicht zur Verfügung gestellt werden, entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GBV gekennzeichnet werden.

R 8. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 75 GBV)

In Artikel 2 Nr. 10 ist § 75 wie folgt zu fassen:

"§ 75

Elektronische Unterschrift

Bei dem maschinell geführten Grundbuch soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person oder, in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Eintragung ihren oder seinen Nachnamen hinzusetzt und beides elektronisch unterschreibt. Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Die unterschriebene Eintragung und die elektronische Unterschrift werden Bestandteil des maschinell geführten Grundbuchs. Die elektronische Unterschrift soll durch die zuständige Stelle überprüft werden können."

Begründung:

Der bisherige Text des § 75 gibt den Vorgang der elektronischen Unterschrift nicht zutreffend wieder. Dies soll mit der vorliegenden Neufassung, die auf eine mit dem BNotK, BMI, BSI und BfD abgestimmten Vorschlag des BMJ zurückgeht, korrigiert werden.

Die elektronische Unterschrift soll in einem allgemein als sicher anerkannten automatisierten kryptographischen Verfahren textabhängig und unterzeichnerabhängig hergestellt werden. Dies ist erforderlich, weil kryptographische Verfahren heutzutage technisch nur dann als für eine elektronische Unterschrift geeignet sind, wenn sie sicher sind. Dazu soll keine förmliche Anerkennung notwendig sein. Wohl aber soll das Verfahren den allgemein üblichen Standards entsprechen. Das läßt sich nach Ansicht insbesondere auch der BNotK nur mit der hier vorgeschlagenen Formulierung

(noch Ziffer 8)

erreichen. Ein Verzicht auf die genannte Passage würde dazu führen, daß das Registerrecht hinter den erreichten Stand der Diskussion um den elektronischen Rechtsverkehr zurückfällt. Das wäre gerade im Registerrecht, das hohe Standards anlegen sollte, nicht begründbar.

R 9. Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 82 Abs. 2 GBV)

In Artikel 2 Nr. 14 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind in § 82 Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "durch die Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht besteht," einzufügen.
- b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
 - "b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
Von der Verpflichtung nach Satz 3 kann abgesehen werden, wenn das Grundbuchamt die Abrufe sämtlich protokolliert."

Begründung:

zu a):

Klarstellung des Gewollten.

zu b):

Die Abrufe sollen einmal vollständig protokolliert werden. Dies kann das Grundbuchamt nach bisherigem Recht dem Teilnehmer am Abrufverfahren aufgeben. Durch die Änderung des Satzes 3 in Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe a soll das nicht nur im Ermessen liegen, sondern bindend sein. Das allerdings kann den Teilnehmer zu sehr belasten. Deshalb soll das Grundbuchamt die Möglichkeit haben, von der Verpflichtung abzuweichen, wenn es selbst nicht nur jeden zehnten Abruf im Durchschnitt, sondern alle Abrufe protokolliert, was bei den Pilotprojekten auch als Möglichkeit vorgesehen ist.

R

10. Zu Artikel 3 (Änderung der Wohnungsgrundbuchverfügung)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Wohnungsgrundbuchverfügung

(1) Die Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentums-
sachen vom 1. August 1951 (BAnz. Nr. 152 vom 9. August 1951), zuletzt geändert
durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und
Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung - WGV)"

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Soweit auf die Vorschriften der Grundbuchverfügung
verwiesen wird und deren Bestimmungen nach den für die Über-
leitung der Grundbuchverfügung bestimmten Maßgaben nicht
anzuwenden sind, treten an die Stelle der in Bezug genommenen
Vorschriften der Grundbuchverfügung die entsprechenden an-
zuwendenden Regelungen über die Einrichtung und Führung der
Grundbücher. Die in § 3 vorgesehenen Angaben sind in diesem
Falle in die entsprechenden Spalten für den Bestand
einzutragen.

(3) Ist eine Aufschrift mit Blattnummer nicht vorhanden, ist
die in § 2 erwähnte Bezeichnung an vergleichbarer Stelle im
Kopf der ersten Seite des Grundbuchblatts anzubringen."

...

(noch Ziffer 10)

(2) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 952) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.'

• Begründung:

Wie bei der Grundbuchverfügung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sollen die Einigungsvertragsmaßgaben ohne Änderung in die Wohnungsgrundbuchverfügung integriert werden. Dies erleichtert die Lesbarkeit.

R 11. Zu Artikel 4 (§ 1 GBAbVfV)

Fz In Artikel 4 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist die Zahl "13" durch die Zahl "10" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ruft ein Teilnehmer in einer Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten mehrmals Daten aus demselben Grundbuchblatt ab, so ermäßigt sich die Abrufgebühr für Folgeabrufe auf jeweils 5 Deutsche Mark."

Begründung:

Die Gebühren sind nach § 133 Abs. 8 der Grundbuchordnung an dem für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens entstehenden Personal- und Sachaufwand auszurichten. Eine Überprüfung hat ergeben, daß die in Ansatz gebrachten Gebühren diesen Erfordernissen nicht vollständig Rechnung tragen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

- a) Das automatisierte Abrufverfahren ist ein Nebenprodukt der Automation des Grundbuchs. Das bedeutet, daß sich die Kosten für Einrichtung gerade des Abrufverfahrens von den Kosten der EDV-Ausstattung der Grundbuchämter im Grundsatz nicht trennen lassen. Die Grundbuchämter erhalten vielmehr ein "Ausstattungspaket", das die Abrufverfahrensfähigkeit mitumfaßt. Die allgemeinen EDV-Kosten werden von den allgemein für die Tätigkeit des Grundbuchamts anfallenden Gebühren abgedeckt, sie sind jedenfalls keine Kosten, die als Kosten für die Einrichtung des Verfahrens umlagefähig wären. Das gilt allerdings nicht für alle Tätigkeiten des Grundbuchamts im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens.

(noch Ziffer 11)

- b) Von den allgemeinen EDV-Kosten nicht erfaßt sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses. Hier sind Maßnahmen an der DV-Anlage des Grundbuchamts auszuführen. Zu nennen sind hier z.B. die Einfügung des Teilnehmers in die Benutzerverwaltung, das Anpassen von Systemdateien, Testläufe, Vergabe von Codes und andere Sicherungsmaßnahmen. Sie werden einen Gesamtaufwand von 2 Manntagen verursachen. Nach den allgemeinen Sätzen für Personalvollkosten fallen an $2 \times 8 = 16$ Stunden zu je 65,98 DM = 1.055 DM, die hier wegen der Unsicherheiten der Schätzung auf 1.000 DM abgerundet worden sind.
- c) Ebenfalls von den allgemeinen Kosten nicht erfaßt ist der Aufwand für die monatliche Begleitung des Anschlusses. Der einmal eingerichtete Anschluß verursacht laufende Folge-tätigkeiten der einrichtenden Stelle. Es sind laufend Prüfroutinen zu fahren, um sicherzustellen, daß der Anschluß störungsfrei und datensicher läuft. Es können Störungen auftreten, die behoben werden müssen. Die Abrufe werden ganz oder teilweise zu protokollieren sein. Der hierbei entstehende Aufwand läßt sich nur abschätzen, da Erfahrungswerte nicht zur Verfügung stehen. Es ist aber anzunehmen, daß der Aufwand monatlich ein Bruchteil der Einrichtungskosten ausmacht. Angesetzt wurden hier 10 % der Einrichtungskosten = 100 DM.
- d) Bei der Abrufgebühr läßt sich einerseits ein Aufwand bei dem Grundbuchamt nicht bestreiten, weil sein DV-Rechner für den Abruf in gesteigertem Maße in Anspruch genommen wird. Andererseits ist dieser Aufwand nur schwer meß- oder schätzbar. Deshalb erscheint es angemessen hier eine Gebühr anzusetzen, die sich in ihrer Höhe an der Mindestgebühr nach § 33 der Kostenordnung ausrichtet. Das ist mit den bisher angesetzten 13 DM auch geschehen.

Bisher ist allerdings vorgesehen, daß bei Notaren Folgeabrufe in derselben Sache nicht gesondert die Abrufgebühr auslösen. Dies hat seinen Sinn darin, daß die Inanspruchnahme von Rechnerzeit voraussichtlich geringer wird, je weiter der Fall fortgeschritten ist. Diese Regelung sollte aber für alle Teilnehmer in gleicher Weise gelten.

Es muß berücksichtigt werden, daß die Kostenfreiheit aller Folgeabrufe in einer Sache Teilnehmer dazu veranlassen kann, eine nicht vorhersehbare und nicht begrenzbare Vielzahl von Folgeabrufen vorzunehmen. Die hierfür vorzuhaltende Rechner- und Anschlußleitungskapazität wäre nicht planbar. Es könnte dann auch geschehen, daß gerade für das Abrufverfahren eine Erweiterung der EDV-Ausstattung der Grundbuchämter erforderlich würde, die durch das Gebührenaufkommen nicht abgedeckt werden könnte. Dem soll in der Gebührengestaltung Rechnung getragen werden.

(noch Ziffer 11)

Dies soll in der Weise geschehen, daß die Abrufgebühr für den Erstabruf auf 10 DM herabgesetzt und zum Ausgleich für die Folgeabrufe keine Kostenfreiheit, sondern eine Kostenermäßigung - 5 DM pro Folgeabruf - vorgesehen wird. Für eine Ersteinsicht mit einem Kontrollabruf würde sich insgesamt keine Veränderung ergeben. Werden mehr Kontrollabrufe durchgeführt, würden die Kosten geringfügig steigen. Der Betrag von 5 DM entspricht der Gebühr für die Einsicht in Nebenverzeichnisse. Verbleibt es bei der Ersteinsicht, ergeben sich für den Empfänger geringere Kosten als bisher vorgesehen.

- e) Für Veränderungen bei der Abrufgebühr für Abrufe aus Nebenverzeichnissen ergibt sich keine Änderung. Sie ist mit einem Drittel von 15 DM immer noch angemessen.

- R 12. Zu Artikel 5 (Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes)
Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verlängerung von Fristen ist nunmehr in § 11 b der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Bestimmungen auf dem Gebiet des Sachenrechts (vormals Leitungsrechtsverordnung) enthalten.

B.

13. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschlieûungen:

R **14. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 24 a GBV)**

Der Bundesrat begrüût die Regelung in § 24 a GBV.

Die notariellen Vorlagen zu den Grundbuchämtern haben in den letzten Jahren an Umfang stark zugenommen und enthalten oftmals für den Grundbuchvollzug und im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 1 GBO nicht notwendige Erklärungen, Hinweise und Belehrungen. Deren gleichwohl erforderliche Durchsicht belastet die Rechtspfleger unnötig. Durch die Aufbewahrung der Urkunden steigt der Raumbedarf der Grundbuchämter unverhältnismäßig an. Diese Auswirkungen können angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder nicht weiter hingenommen werden.

Die Vorschrift des § 24 a GBV beläßt den Notaren die Freiheit bei der Gestaltung ihrer Vorlagen. Sie enthält vorerst nur eine Aufforderung an die Notare, ihre Beurkundungspraxis wieder stärker an § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 GBO auszurichten. Angesichts des Standes der Bürotechnik kann dies keine Schwierigkeiten bereiten.

Ob § 24 a GBV in Verbindung mit den Empfehlungen, die das Bundesministerium der Justiz herausgeben wird, auf Dauer zur Regelung ausreicht, wird von der künftigen Vorlagepraxis der Notare abhängen. Falls eine nachhaltige Besserung nicht eintritt, werden die Länder eine verbindliche Regelung der notariellen Vorlagen verlangen.

R 15. Zu Artikel 4 insgesamt (Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren)
Fz

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Verordnung nur eine vorübergehende Regelung darstellen kann. Er bittet deshalb das Bundesministerium der Justiz und die Bundesregierung insgesamt:

- a) die in der Verordnung vorgesehenen Gebührensätze in etwa zwei Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den zugrundegelegten Erwartungen, insbesondere im Hinblick auf die Kostenbelastung der Grundbuchämter und der Teilnehmer, entsprechen und sie ggfs. an die dann gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.
- b) die hier wegen der besonderen Einführungsschwierigkeiten gewählte "Verordnungslösung" baldmöglichst auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen und die Regelung systematisch und sinnvoll in das Gesamtgefüge des Kostenrechts einzupassen.